



Hochschule für Musik und Tanz Köln

Amtliche Bekanntmachungen
der
Hochschule für Musik und Tanz Köln

02.06.2010

Nr. 35

Inhaltsverzeichnis:

Seite:

- 2. Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 05.05.2010 1
- Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 05.05.2010 1
- Ordnung zur Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse für die Master-Studiengänge für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Hochschule für Musik und Tanz Köln 1
- Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 03.02.2010 3

Herausgeber

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln

Prof. Reiner Schuhenn

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.

Redaktion

Birgit Kirstein/Tanja Stumpf

Telefon: 0221-912818-122 bzw. -247

**2. Satzung zur Änderung der
Grundordnung der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom 05.05.2010**

Aufgrund § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) hat die Hochschule für Musik Köln die folgende 2. Satzung zur Änderung der Grundordnung erlassen:

§ 5 Senat

Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre.“

Die Absätze 3 bis 6 bleiben unverändert.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 05.05.2010. Die 2. Satzung zur Änderung der Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Köln, den 05.05.2010

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

**Satzung zur Änderung der
Wahlordnung der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom 05.05.2010**

Aufgrund § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) hat die Hochschule für Musik Köln die folgende Satzung zur Änderung der Wahlordnung erlassen:

§ 2 Durchführung der Wahlen und Amtszeit

(2) Die studentischen Wahlmitglieder des Senats werden darüber hinaus nach Ablauf der einjährigen Amtszeit neu gewählt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 05.05.2010. Die Satzung zur Änderung der Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Köln, den 05.05.2010

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

**Ordnung zur Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse
für die Master-Studiengänge
für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber
aus nicht deutschsprachigen Ländern
an der Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom 05.05.2010**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 41 Abs. 10 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich, Zulassung und Befreiung
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Gliederung und Inhalt der Prüfung
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Bewertung der Prüfung und Gesamtergebnis
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1 Anwendungsbereich, Zulassung und Befreiung

(1) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern haben vor Beginn des Master-Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachzuweisen, dass sie über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für das jeweilige Master-Studium verfügen. Der Nachweis erfolgt durch das Bestehen einer Prüfung des jeweiligen Master-Sprachniveaus im Rahmen der Eignungsprüfung.

(2) Das Sprachniveau wird in drei Niveaustufen festgelegt:

Niveaustufe 1

(Hörverstehen und Sprechen/Schreiben; B2.1):
Fähigkeit, die Hauptaussagen von inhaltlich und sprachlich nicht allzu komplexen Hörtexten zu verstehen und auf entsprechende schriftliche und mündliche Fragen angemessen auf die Hauptaspekte eines Themas einzugehen bzw. sie zu erklären.

Niveaustufe 2

(Hörverstehen und Sprechen/Schreiben; B2.2):
Fähigkeit, die Hauptaussagen von inhaltlich und sprachlich komplexen Hörtexten zu verstehen und auf entsprechende schriftliche und mündliche Fragen den Sachverhalt klar und systematisch darzustellen.

Niveaustufe 3:

(Hörverstehen und Sprechen/Schreiben; C1):
Fähigkeit, den Inhalt eines abstrakten Hörtextes bzw. einer Vorlesung global und selektiv zu verstehen und komplexe Sachverhalte angemessen zu beschreiben und strukturiert darüber zu sprechen.

Die Prüfungstexte werden von einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache (DaF) erstellt.

Die Zuordnung zu den Master-Studiengängen ist der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

(3) Die Zulassung zur Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse regelt der Prüfungsausschuss. Die Zulassung richtet sich nach § 41 Abs. 10 KunstHG und setzt die Zulassung zur künstlerischen Eignungsprüfung voraus.

(4) Von der Prüfung der deutschen Sprachkenntnisse nach dieser Sprachprüfungsordnung sind befreit:

- a) Studienbewerberinnen und -bewerber, welche die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht. Dabei müssen ein mindestens dreijähriger intensiver Deutschunterricht in der Abschlussphase der Schulausbildung und eine mindestens ausreichende Bewertung der dabei erbrachten Leistungen nachgewiesen werden;
- b) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene "Zentrale Oberstufenprüfung" (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut, im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 28.01.1994 und 15.04.1994 über die Gleichstellung der Zentralen Oberstufenprüfung mit dem Deutschen Sprachdiplom - Stufe II- der KMK);
- c) Studienbewerberinnen und -bewerber, die die Sprachprüfung unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache einer deutschen Hochschule an einer ausländischen Hochschule abgelegt haben;
- d) Studienbewerberinnen und -bewerber, die die Sprachprüfung auf der Grundlage der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung [Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DHS)/ früher: Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNdS)] der Hochschulrektorenkonferenz an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bereits erfolgreich abgelegt haben;
- e) Studienbewerberinnen und -bewerber, die den Test DaF bestanden haben;
- f) Programmstudierende gemäß § 3 Abs. 3 der Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik Köln;
- g) Studienbewerberinnen und -bewerber, die an einer anderen deutschen Hochschule ein deutschsprachiges Studium abgeschlossen haben.

Über sonstige Fälle der Befreiung entscheidet auf Antrag der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers der Prüfungsausschuss gem. § 5 durch Überprüfung der Äquivalenz der vorgelegten Nachweise der Deutschkenntnisse.

(5) Für die Studienbewerberinnen und -bewerber, die das Sprachniveau im Rahmen der künstlerischen Eignungsprüfung nicht nachweisen konnten, erfolgt die Einschreibung zum jeweiligen Master-Studiengang unter dem Vorbehalt des Nachweises eines entsprechenden Sprachkurses gemäß § 41 Abs. 10 KunstHG. Zum Ende des ersten Studienjahres müssen die entsprechenden Deutschkenntnisse durch Vorlage eines Zertifikats nachgewiesen werden, ansonsten erlischt die Zulassung zum Studiengang.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Durch die Prüfung soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er mündlich und schriftlich in sprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Master-

Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln aufzunehmen. Sie oder er muss in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündlich oder schriftlich dargebotene Texte zu verstehen und zu bearbeiten.

(2) Dies schließt insbesondere ein:

- a. die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu äußern;
- b. eine für das Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln angemessene Beherrschung von Aussprache, Wortschatz, Formenlehre, Satzbau und Textstruktur.

§ 3 Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die im Rahmen der Eignungsprüfung durchgeführte Feststellung des Sprachniveaus besteht aus einer Prüfung mit mündlichen und schriftlichen Anteilen. Die bei der Prüfung benutzten Texte werden von der Prüfungskommission entsprechend der jeweiligen Niveaustufe ausgesucht.

(2) Die Prüfung besteht aus dem Lesen eines vorgelegten Textes und der Wiedergabe bzw. Beantwortung von Fragen mit eigenen Worten, wobei in der Regel mindestens eine Frage schriftlich beantwortet werden muss. Hierbei wird ein Studiengang bezogener Text vorgelegt (Dauer 10 Minuten).

§ 4 Prüfungskommission

(1) Die Fachbereichsleitung bzw. die Leitung des Zentrums für zeitgenössischen Tanz bestellt für jede Feststellungsprüfung eine Prüfungskommission, die aus zwei sachkundigen Lehrenden der Hochschule für Musik und Tanz Köln besteht, wovon einer der beiden die bzw. der Vorsitzende der Eignungsprüfungskommission sein muss.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Einzelbewertungen sind im zu führenden Protokoll zu vermerken. Das Protokoll ist nach der Prüfung von den beiden Mitgliedern der jeweiligen Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(3) Für die Mitglieder der Prüfungskommission gilt § 5 Abs. 5 hinsichtlich der Amtsverschwiegenheit entsprechend.

§ 5 Bewertung der Prüfung und Gesamtergebnis

(1) Die Prüfungskommission bewertet die entsprechenden Teilprüfungen. Dabei sind die Punkte 0 bis 4 zu verwenden:

- 4 = hervorragende Leistung =
eine hervorragende Leistung
- 3 = gute Leistung =
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 2 = befriedigende Leistung =
eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 1 = ausreichende Leistung =
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 0 = mangelhafte Leistung =
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Punkte der Teilprüfungen der Prüfungskommission werden addiert und durch zwei geteilt. Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 12 Punkte erreicht wurden.

(2) Ist die Prüfung zur Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Rahmen der Zulassung zum Masterstudiengang ein schriftlicher Bescheid erteilt, der auch darüber Auskunft gibt, innerhalb welcher Frist das Sprachniveau nachgewiesen werden muss.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Feststellung des Sprachniveaus bildet die Rektorin bzw. der Rektor, die für Studien- und Prüfungsangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. der zuständige Prorektor, die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane oder stellvertretend für die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane die Fachbereichsleitung sofern Angelegenheiten ihres Fachbereiches betroffen sind einen Prüfungsausschuss. Vorsitzender ist die Rektorin bzw. der Rektor; sie bzw. er kann den Vorsitz auf die bzw. den für die Studienangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. zuständigen Prorektor übertragen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Feststellungsprüfungen. Er ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung.

(3) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss die Kandidatin bzw. der Kandidat der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich ein ärztliches Attest vorlegen, das den medizinischen Befund enthält, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt. Erkennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten das Ergebnis schriftlich mitgeteilt und ein neuer Prüfungstermin festgelegt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in den Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen

kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Sprachprüfungsordnung tritt nach Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft. Die Sprachprüfungsordnung vom 26.04.2002 wird damit außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Köln vom 05.05.2010.

Köln, den 05.05.2010

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 03.02.2010

Die folgenden Richtlinien basieren auf den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“ vom Juli 1998, die ihrerseits die Beschlüsse des Senats der Max-Planck-Gesellschaft mit dem Titel „Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in Forschungseinrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft – Verfahrensordnung“ vom November 1997 als Grundlage haben. Sie werden ergänzt durch Empfehlungen aus den „Vorschlägen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom Dezember 1997. Formulierungen der genannten Texte sind teils unmittelbar, teils mittelbar in die folgenden Richtlinien eingegangen.

Allgemeines

Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Forschung und der damit unmittelbar verknüpften Aufgaben in der Lehre und Nachwuchsförderung ist die Hochschule für Musik und Tanz Köln verpflichtet, im gesetzlichen Rahmen Vorkehrungen zum Umgang mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu treffen.

Gute wissenschaftliche Praxis

Die Hochschule für Musik und Tanz Köln wird im Rahmen ihrer Befugnisse dafür Sorge tragen, dass ihre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis befolgen. Dazu gehört es, nach den Regeln zu arbeiten, die in der jeweiligen Wissenschaftsdisziplin als wissenschaftlicher Standard anerkannt sind, alle Resultate zu dokumentieren, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren.

Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bei wissenschaftlichen Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit in anderer Weise vorsätzlich geschädigt wird. Als Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

a) Falschangaben: das Erfinden von Daten bzw. das Verfälschen von Daten, z. B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen, durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung; unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsvorgang und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

b) Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze: die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat), die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl), die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft, die Verfälschung des Inhalts, die willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber oder Gutachter, oder die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

c) Inanspruchnahme der (Mit-) Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.

d) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software oder sonstiger zur Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit benötigter Sachen).

e) Beseitigung von Originaldaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird. Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus Beteiligung am Fehlverhalten anderer, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Einzelregelungen

1. Alle in der Forschung und Lehre Tätigen sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Diese Regeln sollen fester Bestandteil der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein. Im Rahmen von Forschungsprojekten obliegt dies dem für das Projekt Verantwortlichen.

2. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Hierzu zählen insbesondere eine angemessene wissenschaftliche Betreuung der Doktoranden, der fortgeschrittenen Studierenden und der Postdoktoranden.

3. Alle Verantwortlichen haben durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.

4. Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihungen akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sollen so festgelegt werden, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.

5. Der für ein Forschungsprojekt Verantwortliche hat sicherzustellen, dass Originaldaten als Grundlagen für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern 10 Jahre aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.

6. Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Die Ausnahmen sollten kenntlich gemacht werden. Alle Wissenschaftler, die wesentliche Beiträge zur Idee, Planung, Durchführung oder Analyse der Forschungsarbeit geleistet haben, müssen als Koautoren genannt werden. Eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist ausgeschlossen.

7. Der Senat bestellt auf Vorschlag der Dekanin / des Dekans des Fachbereichs 5 Musikwissenschaft/ Musikpädagogik eine Vertrauensperson und ein/e Stellvertreter/in als Ansprechpartner/in für Angehörige der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Die Vertrauensperson berät diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. Sie prüft die Plausibilität der Vorwürfe. Die Amtszeit der Vertrauensperson beträgt drei Jahre. Die Vertrauensperson erstattet dem Senat jährlich Bericht.

8. Der Senat bestellt auf Vorschlag der Dekanin / des Dekans des Fachbereichs 5 (Musikwissenschaft/ Musikpädagogik) eine ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Ihr gehören an: drei wissenschaftliche Professor/inn/en sowie (als Gäste mit beratender Stimme) die Vertrauensperson und ihr/e Stellvertreter/in. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Kommission wird auf Antrag der Vertrauensperson oder eines ihrer Mitglieder aktiv.

9. Für die Vertrauensperson, den/die Stellvertreter/in der Vertrauensperson sowie den Mitgliedern, der Kommission gelten die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (Art. 20, 21 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen).

Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

Erhält die Vertrauensperson Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so prüft sie den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, verständigt sie die Kommission. Die Kommission wird auch dann tätig, wenn Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten unmittelbar an sie gerichtet werden. Die Kommission hat den Sachverhalt entsprechend ihren Möglichkeiten aufzuklären und dem/der Rektor/in zu berichten. Das Verfahren bestimmt sie nach pflichtgemäßem Ermessen. Das rechtliche Gehör des/der Betroffenen ist zu wahren. Er/Sie kann - ebenso wie der Informierende bei Gegenäußerungen - verlangen, persönlich angehört zu werden. Das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen. Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens sind die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln. Der/die Rektor/in entscheidet auf der Grundlage von Bericht und Empfehlung der Kommission darüber, ob das Verfahren einzustellen bzw. ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet der/die Rektor/in auch über die Folgen. Abhängig vom Schweregrad des nachgewiesenen Fehlverhaltens können folgende Sanktionen verhängt werden: mündliche Ermahnung, schriftliche Ermahnung, Abmahnung, ordentliche oder außerordentliche Kündigung. Auf Verlangen des Rektors / der Rektorin ist der/die Betroffene verpflichtet, als unkorrekt erwiesene Veröffentlichungen zu korrigieren oder zurückzuziehen. Der/die Betroffene sowie der/die Informant/in sind über die Entscheidung zu informieren. Dabei sind auch die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.